

Änderungsantrag

der Abgeordneten Sören Pellmann, Kerstin Kassner, Kersten Steinke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Ulla Jelpke, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Amira Mohamed Ali, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)
– Drucksache 19/10233 –**

– Sammelübersicht 296 zu Petitionen –

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 3-18-11-2171-036390 der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Berlin, den 4. Juni 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Der Petent fordert, dass die Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte gemäß § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch neu geprüft und angepasst wird. Dem Petenten und den Mitzeichnern ist darin beizupflichten, dass der allgemeine Arbeitsmarkt endlich inklusiver werden muss. Unternehmen müssen stärker verpflichtet werden, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen.

Der Petent und die Unterstützer der Petition haben Recht damit, dass eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe dringend notwendig ist. Es muss aufhören, dass sich Unternehmen günstig freikaufen können, statt Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen.

Tatsache ist, dass die Arbeitslosenquote von Menschen mit Schwerbehinderungen seit Jahren stabil bei 5 Prozentpunkten über der allgemeinen Arbeitslosenquote liegt. Die Zahl der Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, steigt stetig. Über 300 000 Menschen arbeiten dort und sind damit vom allgemeinen Arbeitsmarkt und tariflicher Entlohnung ausgeschlossen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung aufgerufen war und ist, den Forderungen und den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention sowie aus den Empfehlungen des UN-Fachausschusses aus dem Jahr 2015 nachzukommen:

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen, durch

(a) die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an zugänglichen Arbeitsplätzen gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) des Ausschusses, insbesondere für Frauen mit Behinderungen; die schrittweise Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt;

(b) die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihres sozialen Schutzes bzw. der Alterssicherung erfahren, die gegenwärtig an die Werkstätten für behinderte Menschen geknüpft sind (...).“

Sowohl der Deutsche Gewerkschaftsbund als auch ver.di fordern in Sachen Arbeitsmarkt und Sozialpolitik eine gestaffelte Erhöhung der Ausgleichsabgabe wie folgt: bei einer Beschäftigungsquote von 3 bis weniger als 5 Prozent von 125 Euro auf 250 Euro; bei einer Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent von 220 Euro auf 500 Euro sowie bei einer Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent von 320 Euro auf 750 Euro. Zusätzlich sollte zudem die Beschäftigungsquote wieder auf 6 Prozent angehoben werden.

Der Deutsche Behindertenrat bringt es in seinen Forderungen vom 17. Januar 2018 wie folgt auf den Punkt: „Angesichts der weiter hohen Arbeitslosigkeit unter schwerbehinderten Menschen sind Appelle an den guten Willen der Arbeitgeber nicht mehr ausreichend. Die Beschäftigungspflicht von Unternehmen muss endlich konsequent eingefordert und durchgesetzt werden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert zugleich eine erhöhte Ausgleichsabgabe für Betriebe, die ihrer Beschäftigungspflicht gar nicht oder in unzureichendem Maße nachkommen. Zudem müssen Initiativen zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit gezielt auch Menschen mit Behinderungen einschließen. Sie sind als zu fördernde Gruppe (Förderkriterium) bei Programmen explizit zu benennen, denn ansonsten drohen sie an den Rand gedrängt zu werden.“